

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 1
---	------------	----------------	------

**Internationale Kooperation in dem Masterstudiengang  
Intercultural Communication and Business**

**Double-Degree-Programm  
zwischen dem Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen, Deutschland, und  
der Faculté de langues et cultures étrangères et régionales (UFR2) der  
Universität Paul-Valéry Montpellier 3, Frankreich**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Anwendungsbereich (zu § 1 der SpezO, § 1 AIIb) .....	2
2. Akademischer Grad (zu § 2 der SpezO, § 3 AIIb) .....	2
3. Studienbeginn (zu § 3 der SpezO, § 5 AIIb) .....	2
4. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (zu § 4 Abs. 2 AIIb, DSH-Ordnung) .....	2
5. Bewerbung .....	2
6. Zulassung (zu § 4 der SpezO, § 5 AIIb) .....	2
7. Arbeitsaufwand (zu § 5 der SpezO, § 6 AIIb) .....	2
8. Aufbau des Studiums (zu § 6 der SpezO, § 7 AIIb) .....	3
9. Module (zu § 7 der SpezO, § 8 AIIb) .....	6
10. Masterprüfung (zu § 20 AIIb) .....	6
11. Thesis (zu § 11 der SpezO, §§ 19, 21 AIIb) .....	7
12. Noten (zu § 31 AIIb) .....	7
13. Prüfungszeugnis (zu § 34 AIIb) .....	8
14. Masterurkunde (zu § 35 AIIb) .....	8
15. Diploma-Supplement (zu § 36 AIIb) .....	8
16. Transcript of Records (zu § 37 AIIb) .....	8
17. Akademische Koordination .....	8

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 2
---	------------	----------------	------

## 1. Anwendungsbereich (zu § 1 der SpezO, § 1 AIIb)

(1) In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen vom 20.02.2019 (AIIb) sowie der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business (ICB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang ICB im Rahmen des Double-Degree-Programms.

(2) Basierend auf der spezifischen interuniversitären Kooperationsvereinbarung bezüglich der Diplomvergabe im Rahmen einer internationalen Partnerschaft zwischen der JLU Gießen und der Universität Paul-Valéry Montpellier 3 (UPVM3) wird ein internationaler integrierter Masterstudiengang angeboten. Dieser umfasst zwei Jahre (4 Semester). Der Studiengang bietet Studierenden des Masterstudiengangs ICB der JLU, der an dem Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – sowie an dem Fachbereich 02 – Wirtschaftswissenschaften – angesiedelt ist, wie auch Studierenden des Masters Langues étrangères appliquées (LEA) „Négociation de projets internationaux“, parcours tri-langue franco-allemand der UPVM3, der an der Faculté de langues et cultures étrangères et régionales (UFR2) sowie der Faculté des sciences sociales, des organisation et des institutions (UFR4) angeboten wird, die Möglichkeit, einen Doppelabschluss zu erwerben.

## 2. Akademischer Grad (zu § 2 der SpezO, § 3 AIIb)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht den Studierenden, die am Double-Degree-Programm teilnehmen, nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.). Die UPVM3 verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master „mention langues étrangères appliquées, parcours négociation de projets internationaux“.

## 3. Studienbeginn (zu § 3 der SpezO, § 5 AIIb)

Das Double-Degree-Programm des Masterstudiengangs ICB kann ausschließlich zum Wintersemester begonnen werden.

## 4. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (zu § 4 Abs. 2 AIIb, DSH-Ordnung)

Die Studierenden der UPVM3 können Veranstaltungen belegen, die am FB 02 ausschließlich in Englisch und am FB 05 ausschließlich in den am Double-Degree-Programm beteiligten Fremdsprachen durchgeführt werden, und so ihre Leistungen in den genannten Fremdsprachen erbringen. Aus diesem Grund wird auf die Vorlage des Sprachnachweises der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) verzichtet.

## 5. Bewerbung

(1) Es können sich Studierende für das Double-Degree-Programm bewerben, welche die Zulassungskriterien des Masterstudiengangs ICB der JLU oder des Masterstudiengangs LEA der UPVM3 erfüllen.

(2) Mit der Bewerbung zum Double-Degree-Programm reichen die Studierenden folgende Unterlagen bei dem akademischen Koordinator ihrer Heimatuniversität ein: Bachelorzeugnis, Transcript of Records bzw. Relevé de notes, Motivationsschreiben und Lebenslauf. Die Studierenden der JLU reichen das Motivationsschreiben und den Lebenslauf auf Deutsch ein, die Studierenden der UPVM3 auf Französisch.

## 6. Zulassung (zu § 4 der SpezO, § 5 AIIb)

(1) Die Zulassungsverfahren für das Double-Degree-Programm werden von den Heimatuniversitäten durchgeführt. Gleichzeitig behält sich die Gastuniversität das Recht vor, von der Heimatuniversität ausgewählte Kandidaten abzulehnen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für Studierenden der UPVM3 für den Masterstudiengang ICB sind, abweichend von § 4 SpezO erfüllt, wenn sie am Double-Degree-Programm ihrer Heimathochschule teilnehmen und an der UPVM3 im Masterstudiengang immatrikuliert sind.

## 7. Arbeitsaufwand (zu § 5 der SpezO, § 6 AIIb)

(1) Gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) beträgt der Arbeitsaufwand (Workload) zur Erlangung des Masterabschlusses im Masterstudiengang ICB sowie im Masterstudiengang LEA 120 CP (ECTS-Credit Points), d. h. 30 CP pro Semester / 60 CP pro Jahr. 1 CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Darin enthalten sind: Präsenzstunden im Rahmen der Modulveranstaltungen, Zeit zur Vor- und Nachbereitung, individuelle Studien- und Arbeitsgestaltung sowie Prüfungen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 3
---	------------	----------------	------

(2) Die Module der JLU weisen zwischen 4 CP (120 h) und 10 CP (300 h) auf. Die Masterthesis umfasst 30 CP (900 h).

(3) Die Module der UPVM3 weisen zwischen 3 CP (90 h) und 7 CP (210 h) auf. Das Praktikum und die wissenschaftliche Abschlussarbeit umfassen insgesamt 30 CP (900 h).

(4) Die gegenseitige Anerkennung der Studienleistungen, die an der Partneruniversität erbracht werden, sowie die gegenseitige Anerkennung des Studiums der Partneruniversität zum Erwerb des Doppelabschlusses sind gewährleistet. Der Arbeitsaufwand im Studium wird auf der Grundlage der Richtlinien der beteiligten Universitäten berechnet. Die gegenseitige Anerkennung der Studienzeiten (Module/Lehrveranstaltungen bzw. CP/Credit Points) erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle, die eine Gegenüberstellung des Arbeitsaufwandes an der JLU und der UPVM3 enthält.

(5) Anerkennung der erbrachten Studienleistungen:

Semester	CP / Workload	JLU	UPVM3
1. Semester + 2. Semester + 3. Semester	<b>90 CP / 2.700h</b>	Intercultural Communication and Business 10 CP (2 x 5 CP)	Communication numérique 1, 2, 3 9 CP (3 x 3 CP)
		Hauptfachphilologie 40 CP <sup>1</sup>	Langue majeure 42 CP (2 x 7 CP + 2 x 7 CP + 2 x 7 CP)
		Zweite Wirtschaftsfachsprache 20 CP <sup>2</sup>	Langue mineure 21 CP (3 x 7 CP)
		Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach 20 CP	AES 18 CP (2 x 3 CP + 2 x 3 CP + 2 x 3 CP)
4. Semester	<b>30 CP / 900h</b>	Masterthesis 30 CP	Stage + mémoire de stage 30 CP
<b>Insgesamt:</b>		<b>120 ECTS / 3.600h</b>	

## 8. Aufbau des Studiums (zu § 6 der SpezO, § 7 AII B)

(1) Das Curriculum des Double-Degree-Programms setzt sich aus den beiden Masterstudiengängen ICB und LEA zusammen, die ihren Fokus auf die Interkulturalität und Kommunikation im internationalen Wirtschaftskontext legen.

(2) Der **Masterstudiengang ICB der JLU** gliedert sich in das Modul Intercultural Communication and Business (10 CP), eine fremdsprachige Philologie als Hauptfach (40 CP), ein wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach (20 CP) und eine zweite Wirtschaftsfachsprache (20 CP). Die Thesis umfasst 30 CP.

<sup>1</sup> Je nach gewählter Hauptfachphilologie ergeben sich unterschiedliche Verteilungen der 40 CP (siehe Anlage 1: Studienverlaufspläne der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –).

<sup>2</sup> Je nach gewählter zweiten Wirtschaftsfachsprache ergeben sich unterschiedliche Verteilungen der 20 CP (siehe Anlage 1: Studienverlaufspläne der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –).

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 4
---	------------	----------------	------

(3) Die fremdsprachigen Hauptfachphilologien in diesem Studiengang sind: „Galloromanistik/Französisch“, „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“, „English Linguistics“, „Russistik/Russisch“, „Hispanistik/Spanisch“ und „Lusitanistik/Portugiesisch“. Ein Wechsel des Hauptfaches ist einmalig möglich.

(4) Als zweite Wirtschaftsfachsprache kann im Double-Degree-Programm des Masterstudiengangs ICB Französisch, Englisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch gewählt werden. Zwei gleichlautende Philologien können nicht gewählt werden. Ein Wechsel der zweiten Wirtschaftsfachsprache ist einmalig möglich. Die zweite Wirtschaftsfachsprache kann durch ein Projekt/Praktikum im Umfang von 20 CP ersetzt werden.

(5) Im Double-Degree-Programm des Masterstudiengangs ICB muss entweder die fremdsprachige Hauptfachphilologie oder die zweite Wirtschaftsfachsprache Französisch sein.

(6) Das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach wird gemäß der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche in der jeweils gültigen Fassung studiert. Das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach im Umfang von 20 CP umfasst drei Module und kann im Masterstudiengang ICB in zwei Varianten belegt werden: Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Volkswirtschaftslehre (VWL).

(7) Der **Masterstudiengang LEA der UPVM3** setzt sich aus einer fremdsprachigen Hauptfachphilologie (Langue majeure) (42 CP), einer zweiten Wirtschaftsfachsprache (Langue mineure) (21 CP), der Digitalen Kommunikation 1, 2, 3 (Communication numérique 1, 2, 3) (9 CP) sowie einem wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfach (AES: Administration économique et sociale) (18 CP) zusammen. Im vierten Masterfachsemester ist ein Praktikum (Stage) vorgesehen, auf dessen Grundlage eine praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung (Mémoire de stage) verfasst wird (insgesamt 30 CP).

(8) Aufbau des Masterstudiengangs LEA der UPVM3:

2. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	4	Praktikum, praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung und Verteidigung			
		3	Digitale Kommunikation 3	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
		2	Digitale Kommunikation 2	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
1. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	1	Digitale Kommunikation 1	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach

(9) Die im **Double-Degree-Programm** eingeschriebenen Studierenden müssen ein Semester an der jeweiligen Partneruniversität absolvieren. Während dieser Zeit müssen sie alle Veranstaltungen, die in dem von den akademischen Koordinatoren der JLU und der UPVM3 einvernehmlich aufgestellten individuellen Arbeitsplan festgelegt sind, belegen. Der Arbeitsplan sieht das typische Arbeitspensum pro Semester, d. h. ca. 30 CP vor. Die

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 5
---	------------	----------------	------

gegenseitige Anerkennung der Veranstaltungen ist gewährleistet. Eine aktualisierte Liste mit ausgewiesenen Veranstaltungen muss von beiden Universitäten regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

(10) Aufbau des Double-Degree-Programms für Studierende der JLU: Studierende des Masterstudiengangs ICB beginnen ihr Studium im Oktober an der JLU und absolvieren die ersten beiden Semester an der JLU. Dabei müssen sie insgesamt 60 CP erwerben, welche die Voraussetzung für den Auslandsaufenthalt darstellen.<sup>3</sup> Das dritte Semester absolvieren die Studierenden der JLU ab September an der UPVM3 und belegen Veranstaltungen im Rahmen der Module, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind (ca. 30 CP). Den Studierenden der JLU wird im Anschluss an das dritte Semester an der UPVM3 empfohlen, ein fakultatives Praktikum in Frankreich zu absolvieren. Im vierten Semester verfassen und verteidigen sie ihre Masterthesis (insgesamt 30 CP).

2. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	4	Verfassen der Masterthesis und Verteidigung			
		3	Aufenthalt an der UPVM3			
			Digitale Kommunikation 3	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
1. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	2	JLU			
			Intercultural Communication and Business	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
		1	JLU			
			Intercultural Communication and Business	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach

(11) Aufbau des Double-Degree-Programms für Studierende der UPVM3: Studierende des Masterstudiengangs LEA beginnen ihr Studium im September an der UPVM3. Im ersten Semester müssen sie insgesamt 30 CP erwerben, die als Voraussetzung für den Auslandsaufenthalt gelten. Das zweite Semester absolvieren sie ab April an der JLU und belegen Veranstaltungen im Rahmen der Module, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.<sup>4</sup> Das dritte Semester verbringen die Studierenden der UPVM3 an ihrer Heimatuniversität (ca. 30 CP). Im vierten Semester absolvieren sie ein Praktikum, auf dessen Grundlage sie eine praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung verfassen und verteidigen (insgesamt 30 CP).

<sup>3</sup> Falls Studierende im ersten Studienjahr über 60 CP erwerben, legen die akademischen Koordinatoren der JLU und der UPVM3 einvernehmlich fest, welche Module, Modulteile oder Prüfungen diesen Studierenden im weiteren Studienverlauf erlassen werden.

<sup>4</sup> Falls Studierende der UPVM3 auf der Grundlage der angebotenen Veranstaltungen an der JLU weniger als 30 CP erwerben, wird die Differenz zu 30 CP (im Rahmen von 1 bis 4 CP) in Form eines Projekts, das an eine der angebotenen Veranstaltungen der JLU angebunden ist und das ihnen die akademischen Koordinatoren der JLU und der UPVM3 einvernehmlich stellen, erworben. Die Leistungen innerhalb des Projekts können auf Französisch oder Englisch erbracht werden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 6
---	------------	----------------	------

2. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	4	Praktikum, praxisorientierte Abschlussarbeit mit wissenschaftlicher Fundierung und Verteidigung			
		3	UPVM3			
			Digitale Kommunikation 3	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
1. Studien- Jahr (60 ECTS)	Semester	2	Aufenthalt an der JLU			
			Intercultural Communication and Business	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach
		1	UPVM3			
			Digitale Kommunikation 1	Hauptfachphilologie	Zweite Wirtschaftsfachsprache	Wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach

## 9. Module (zu § 7 der SpezO, § 8 AIB)

(1) Jedes Modul der JLU ist detailliert in einer Modulbeschreibung (z. B. hinsichtlich der Qualifikationsziele, Inhalte, modulverantwortlichen Professur bzw. Stelle, Workload, Modulprüfung) erläutert.

(2) Die Modulbeschreibungen des FB 05 sind der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang ICB als Anlage 2 beigelegt. In Anlage 1 zur Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang ICB sind die Studienverlaufspläne aufgelistet. Der Studienverlaufplan der jeweiligen fremdsprachigen Hauptfachphilologie sowie der jeweiligen zweiten Wirtschaftsfachsprache definiert die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche.

(3) Die Modulbeschreibungen des FB 02 finden sich in der Anlage 2 der Speziellen Ordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften sowie des Masterstudiengangs Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

(4) Jedes Modul der UPVM3 ist detailliert in einer Modulbeschreibung (z. B. hinsichtlich der Inhalte, Qualifikationsziele, Präsenzstunden) erläutert. Die Modulbeschreibungen (Fascicule - Descriptif) sind unter folgendem Link abrufbar: <https://ufr2.www.univ-montp3.fr/fr/langues-etrang%C3%A8res-appliqu%C3%A9es/master-lea/n%C3%A9gociation-de-projets-internationaux-npi-0>. Für Module der UPVM3 gelten vorrangig die Prüfungsregelungen der UPVM3.

## 10. Masterprüfung (zu § 20 AIB)

(1) Zur Masterprüfung im Rahmen des Double-Degree-Programms werden ausschließlich Studierende zugelassen, die ein Semester an der Partneruniversität absolviert und dabei 30 CP (900 h) erworben haben.

(2) Studierende der JLU müssen zudem Sprachkenntnisse in Französisch nachweisen:

1. durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 7
---	------------	----------------	------

2. durch eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

(3) Studierende der UPVM3 müssen zudem Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen:

1. durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder

2. durch eine an einer Hochschule bestandene Deutsch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

### 11. Thesis (zu § 11 der SpezO, §§ 19, 21 AllB)

(1) Am Ende des Studiums fertigen die Studierenden eine Masterthesis an, für die eine Person der Heimatuniversität und der Partneruniversität als Prüfer bestellt wird. Die Masterthesis ist vor den Prüfern mündlich zu verteidigen. Die mündliche Prüfung beginnt mit einem max. 15-minütigen Exposé des Prüflings, daran schließt sich ein max. 30-minütiges Prüfungsgespräch an. Die mündliche Prüfung findet auf Deutsch und Französisch an der Heimatuniversität des Prüflings statt. Der oder die jeweilige Prüfer/in der Partneruniversität nimmt digital teil.

(2) Die Abschlussarbeit wird nach den an den Heimatuniversitäten geltenden Regelungen ausgegeben und verfasst, die von den beiden Universitäten gegenseitig anerkannt werden.

(3) Falls die Masterthesis nicht in der Landessprache der Partneruniversität verfasst ist, muss eine Zusammenfassung von ca. 600 Wörtern beigefügt werden. Die Zusammenfassung wird nicht bewertet.

### 12. Noten (zu § 31 AllB)

(1) Alle der im Rahmen des Double-Degree-Programms erbrachten Leistungen sind nach dem an den betreffenden Universitäten geltenden Notenschema zu benoten.

(2) Als Grundlage der Anerkennung der erbrachten Studienleistungen ist von den beiden Universitäten für jeden Studierenden eine Zusammenstellung aller Prüfungsergebnisse, die mindestens den Modultitel, die Modulnoten und die erreichten Credit Points ausweist (Transcript of Records bzw. Relevé de notes), zu erstellen. Um die Gesamtnote zu erhalten, werden die Modulnoten an der JLU gemäß der folgenden Tabelle in UPVM3-Noten und umgekehrt umgerechnet:

JLU			UPVM3
Prozentpunkte	Notenpunkte	Verbalurteil	Notenpunkte
≥ 97	15	sehr gut mit Auszeichnung	18-20
≥ 92	14	sehr gut	
≥ 87	13	sehr gut	16-17,9
≥ 82	12	gut	14-15,9
≥ 77	11	gut	
≥ 73	10	gut	
≥ 68	9	befriedigend	
≥ 64	8	befriedigend	
≥ 59	7	befriedigend	

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Intercultural Communication and Business Anlage 3: Double-Degree-Programm In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.01.2021	27.01.2021	7.36.05 Nr. 12	S. 8
---	------------	----------------	------

			12-13,9
≥ 54	6	ausreichend	10-11,9
≥ 50	5	ausreichend	
< 50	4-0	nicht bestanden	< 10

### 13. Prüfungszeugnis (zu § 34 AIB)

Nach bestandener Masterprüfung erhält der Prüfling sowohl ein Zeugnis der JLU, das auf das Double-Degree-Programm verweist, als auch ein Zeugnis der UPVM3.

### 14. Masterurkunde (zu § 35 AIB)

Nach bestandener Masterprüfung erhält der Prüfling sowohl eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades der JLU als auch eine Abschlussurkunde der UPVM3.

### 15. Diploma-Supplement (zu § 36 AIB)

Ergänzend zum Prüfungszeugnis und zur Abschlussurkunde erhält der Prüfling ein Diploma-Supplement der JLU, das auf das Double-Degree-Programm verweist.

### 16. Transcript of Records (zu § 37 AIB)

Am Ende des Studiums erhält jeder Prüfling sowohl ein Transcript of Records der JLU als auch einen Relevé de notes der UPVM3.

### 17. Akademische Koordination

Um die Implementierung des Doppelstudiengangs zu gewährleisten und zu erleichtern, ernennt jede Universität einen akademischen Koordinator als Ansprechperson. Sie sind dazu autorisiert, gemeinsam den individuellen Arbeitsplan der Studierenden für das Auslandssemester an der Partneruniversität – im Rahmen der dortigen Studienbedingungen – festzulegen sowie den Arbeitsaufwand bzw. die erbrachten Leistungen der Studierenden zu bescheinigen.